

## **Zum Verbot der Tugendpartei (Fazilet Partisi)**

*von RA Dr. Christian Rumpf, Stuttgart*

Das Verfassungsgericht ist in der Türkei wie in Deutschland für das Verbot von Parteien zuständig. Anders als in Deutschland ist das Verbotsverfahren in der Türkei jedoch ähnlich einem Strafverfahren gestaltet, das durch Freispruch oder Verurteilung endet. Zuständig für die Einleitung des Verfahrens ist die Generalstaatsanwaltschaft am Kassationshof. Dieses sehr formalisierte Verfahren kann im Einzelfall dazu führen, dass das durch die Verfassung geschützte Demokratieprinzip zu kurz kommt.

Grundlage für ein Verbot kann – neben dem Parteiengesetz – Art. 69 der Verfassung sein. Die hier interessierenden Absätze lauten:

„Die Schließung der politischen Parteien erfolgt durch Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgrund einer Klage, die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erheben ist.

Wird ein Verstoß der Satzung und des Programms einer Partei gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 festgestellt, ergeht die Entscheidung auf endgültige Schließung.

Eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß diese Art von Betätigung schwerpunktmäßig betrieben wird.“

Grund für das Verbot ist die Bildung eines Brennpunktes verfassungswidriger Betätigung, im Falle der Tugendpartei geht es um Verstöße führender Funktionäre und Mitglieder gegen das Laizismusprinzip und diesbezügliche gesetzliche Schutzbestimmungen; diese Verstöße wurden der Partei zugerechnet. Im Rahmen dieser „Brennpunkt-Theorie“ hat das Verfassungsgericht einen relativ weiten Beurteilungs- und Auslegungsspielraum bei der Ausfüllung des Begriffs „Brennpunkt“ (odak) und bei der Frage, ob die Verstöße auch tatsächlich der Partei zugerechnet werden können. Dabei können und müssen insbesondere auch die EMRK als ein die Türkei bindendes Vertragswerk mit – beinahe – Verfassungsrang sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Berücksichtigung finden. Ferner lässt sich das Einfließen politischen Kalküls hier überhaupt nicht vermeiden, ja kann sogar zum Erhalt des politischen und rechtlichen Friedens erwünscht sein. Denn das Verfassungsgericht ist nicht nur blinder Anwender des Wortlauts von Rechtstexten, sondern auch Hüter der Verfassung und trägt somit vor allem auch Verantwortung für den Erhalt des Verfassungsfriedens.